

Ergänzende Bedingungen.

Gültig ab November 2022.

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Düsseldorf AG zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742) in der jeweils gültigen Fassung.

1. Rechnungslegung und Bezahlung

1.1 Der Grundpreis wird für den Zeitraum eines Jahres (365/366 Tage) berechnet. Der Verbrauch des Kunden wird in der Regel jährlich festgestellt und zusammen mit dem Grundpreis unter Berücksichtigung der für diesen Zeitraum gezahlten Teilbeträge in Rechnung gestellt. Für den Grundpreis und für den zu erwartenden Jahresverbrauch sind monatliche Teilbeträge zu zahlen. Für die Höhe der Teilbeträge ist die jeweilige Abnahme des vorhergegangenen Abrechnungszeitraumes maßgebend. Bei wesentlicher Änderung der Abnahme kann die Höhe der Teilbeträge angepasst werden.

Sollte der Kunde monatliche, ¼-jährliche oder ½-jährliche Rechnungen wünschen, ist mit den Stadtwerken Düsseldorf AG ein gesonderter Vertrag zur Rechnungsstellung abzuschließen, der die genauen Regelungen zur unterjährigen Rechnungslegung enthält. Jede unterjährige Rechnung wird pauschal mit 21,01 Euro netto (25,00 Euro brutto) in Rechnung gestellt. Für Rechnungskopien werden dem Kunden 4,62 Euro netto (5,50 Euro brutto) in Rechnung gestellt. Die Erstellung eines Vertragskontoauszugs wird mit 8,40 EUR netto (10,00 EUR brutto) in Rechnung gestellt.

1.2 Für den Zeitraum vom Tag der Zählerneustellung bzw. -übernahme bis zum ersten Ablesetag wird ein täglicher Grundpreis in Rechnung gestellt; das Gleiche gilt bei Beendigung der Versorgung für den Zeitraum von der letzten Ablesung bis zum Kündigungstermin. Die Höhe des Teilbetrages richtet sich nach dem durchschnittlichen-Wasser- bzw. Fernwärmeverbrauch vergleichbarer Kunden.

1.3 Ein eventueller Vorauszahlungsanspruch nach § 28 der AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Teilbeträge und Endrechnungen werden zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung fällig.

2. Zahlungsverzug (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV); Einstellung der Versorgung (§ 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV)

2.1 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den Stadtwerken Düsseldorf AG angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale berechnet.

2.2 Bei Zahlungsverzug, Inkasso, Einstellung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

	netto	brutto
schriftliche Mahnung	1,00 EUR*	
Sperrmitteilung	1,00 EUR*	
Stornierung eines Sperrauftrags bis zum Vortag der Sperrung	8,00 EUR*	
Stornierung eines Sperrauftrags am Tag der Sperrung	45,00 EUR*	
Erfolgreiche Sperrung	45,00 EUR*	
Sperrung Fernwärme	102,00 EUR*	
Sperrkontrolle	27,31 EUR	32,50 EUR
Wiederherstellung der Fernwärmeversorgung in der regulären Arbeitszeit	110,00 EUR	130,90 EUR
Wiederherstellung der Fernwärmeversorgung außerhalb der regulären Arbeitszeit	135,00 EUR	160,65 EUR

2.3 Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschalen entstanden ist. Die Stadtwerke Düsseldorf AG behalten sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

Ergänzende Bedingungen für Fernwärme

2.4 Der Kunde hat den Stadtwerken Düsseldorf AG anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten, sofern der Kunde die Rücklastschriften zu vertreten hat.

2.5 Bei einer Beendigung des Versorgungsvertrages und/oder falls länger als ein Jahr keine Fernwärme entnommen wurde, sind die Stadtwerke Düsseldorf AG berechtigt, den jeweiligen Netzbetreiber hierüber zu informieren.

3. Umsatzsteuer

Soweit nichts anderes angegeben ist, ist auf die genannten Zahlungsbeträge die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen. Die gerundeten Bruttopreise beinhalten eine Umsatzsteuer in Höhe von 19 %. Vom 01.10.2022 bis zum 31.03.2024 wird der verminderte Umsatzsteuersatz von 7 % berechnet. Die mit * gekennzeichneten Zahlungsbeträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

4. Zutrittsrecht

4.1 Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.

4.2 Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, den Stadtwerken hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

5. Auskünfte

Die Stadtwerke Düsseldorf AG sind berechtigt, den Städten Düsseldorf und Mettmann für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Anschlussnehmers mitzuteilen.

Bei Fragen wenden Sie sich einfach an unser Service-Telefon: 0211-821 821

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge des Bereichs Fernwärme betreffen, ist unser Unternehmen zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren bei der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle bereit. Voraussetzung hierfür ist, dass unser Haus kontaktiert und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Kontaktdaten Schlichtungsstelle:

Universalschlichtungsstelle des Bundes

Zentrum für Schlichtung e. V.

Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein

Tel.: 07851-795 794 0

E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de

Internet: universalschlichtungsstelle.de

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgenden Internetseiten: energieagentur.nrw.de; dena.de; vz-nrw.de und swd-ag.de/privatkunden/energieberatung